



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 06.06.2024
Name Dr. Julia Stubenbord
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT-9185.22
(Bitte bei Antwort angeben)

9 Punkte für die Reform des Tierschutzgesetzes 2024

Bei ihrem Frühjahrstreffen erörterten die Tierschutzbeauftragten der Länder unter anderem den Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes.¹

Insgesamt hat das BMEL einige mutige Vorhaben angepackt, die den Schutz der Tiere in Deutschland verbessern können. Doch bleibt der Entwurf in vielen Punkten hinter den Erwartungen des Koalitionsvertrags zurück. V.a. die nun vom Kabinett beschlossene Version ist an vielen Stellen nochmals zurückhaltender.²

Der Entwurf wurde nun dem Bundesrat zugeleitet, später geht er weiter in den Bundestag. An beiden Orten besteht nochmals die Chance, dass die Bundestagsabgeordneten und die Vertreter der Länder im Bundesrat wichtige Punkte für den Tierschutz in das Änderungsgesetz aufnehmen.

Die Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein legen den Akteuren im weiteren Gesetzgebungsprozess die folgenden zentralen Anliegen ans Herz:

- 1.) Nachdem die Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG für ein Verbot von Lebetiertransporten in außereuropäische Drittstaaten von manchen für nicht tauglich befunden wird, sollte ein Verbot dieser Transporte direkt im TierSchG geregelt werden.
- 2.) Die Anbindehaltung von Tieren sollte konsequent und ohne langfristige Ausnahmen beendet werden.
- 3.) Nicht-kurative Eingriffe sollten sofort viel weitgehender als im Entwurf vorgesehen und langfristig gänzlich verboten werden; nicht die Tiere, sondern die Haltungsbedingungen

¹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7

² <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-tierschutzgesetzes-und-des-tier-erzeugnisse-handels-verbotsgesetzes/312317?f.deskriptor=Tierschutzgesetz&rows=25&pos=1&ctx=a>

müssen verändert werden.³ Zumindest die Betäubungspflicht sollte für alle Ausnahmen vom Amputationsverbot sofort eingeführt werden.

- 4.) Die im Entwurf vorgesehene Videoüberwachung von Schlachthöfen sollte für alle EU-zugelassenen Schlachthöfe gelten, nicht erst ab einer bestimmten Größe.
- 5.) Das im Referentenentwurf vorgesehene Verbot, bestimmte Wildtiere an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen (insb. im Zirkus) begrüßen wir. Die im Kabinettsbeschluss ergänzte Ausnahme in Satz 3 sollte jedoch wieder gestrichen werden, denn die dort genannten unbestimmten und schwierig zu prüfenden Voraussetzungen werden einen Vollzug des Verbots stark erschweren, obwohl das Risiko hoch ist, dass genau diese Voraussetzungen beim Transport und der Haltung der aufgezählten Tierarten eintreten bzw. nicht eingehalten werden.
- 6.) Das Qualzuchtverbot und das im Entwurf neu enthaltene und ausdrücklich zu begründende Verbot, Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen auszustellen oder bildlich zur Schau zu stellen, sollte ergänzt werden durch ein Verbot des Handels und Importes, welches Ausnahmen für tierschutzbedingte Halterwechsel vorsieht (ähnlich dem § 8 Abs. 2 österreichisches Tierschutzgesetz).
- 7.) Das Verbot für stromführende Geräte nach § 3 S. 1 Nr. 11 TierSchG sollte auf alle Geräte und sonstiges Zubehör ausgeweitet werden, die einem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sodass ein generelles Verbot entsteht, tierschutzwidriges Zubehör zu verwenden.
- 8.) Die vorgesehene Regelung für das Anbieten von Tieren auf Online-Plattformen (§ 11d des Entwurfs) sollte nicht auf Wirbeltiere beschränkt werden und die Verpflichtung der Anbietenden zur Identitätsmitteilung sollte fälschungssicher ausgestaltet werden.
- 9.) Der Entwurf erweitert die Ermächtigungsgrundlage des § 2b Abs. 1b TierSchG für eine Verordnung bzgl. der Pflicht zur Kennzeichnung von Tieren auf die Registrierung. Um bei Hunden und Katzen auch tatsächlich zügig eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zu initiieren, sollte bzgl. dieser Tierarten eine gesetzliche und befristete Pflicht ergänzt werden, eine Verordnung zu erlassen (ähnlich dem § 21a Abs. 1a TierSchG).

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein,



Dr. Julia Stubenbord
Sprecherin der Landestierschutzbeauftragten

³ Siehe hierzu aktuell ein wegweisendes Urteil des VGH Baden-Württemberg, in welchem der Gerichtshof klarstellt, dass in einem Betrieb, in welchem Puten nur gehalten werden können, solange sie dem massiv tierschädigende Eingriff einer Teilamputation des Schnabels unterzogen werden, weil sonst das Verletzungsrisiko zu groß wäre, die Anpassungsfähigkeit der Tiere „bei weitem“ überfordert ist (VGH BW, Urt. v. 7.3.24, 6 S 3018/19, Rn 140).

Dr. Julia Stubenbord
Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Dr. Anne Zinke
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Dr. Gerlinde von Dehn
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Carina Heinrich
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

Dr. Kathrin Herrmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz Berlin
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Dr. Julia Pfeiffer-Schlichting
Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Dr. Arnold Ludes
Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz Saarland
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Katharina Erdmann
Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
24106 Kiel